

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 25.02.2021 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 15.02.2021 zur Regelung des Infektionsgeschehens im Caritas-Seniorenzentrum St. Mariä-Heimsuchung in Marienheide nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 15.02.2021 zur Regelung des Infektionsgeschehens im Caritas-Seniorenzentrum St. Mariä-Heimsuchung in Marienheide nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) tritt abweichend ihrer Ziffer 11 erst **mit Ablauf des 05.03.2021 außer Kraft**. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Personen von der Verlängerung ausgenommen sind, deren infektiöse Periode des SARS-CoV-2-Erregers im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bereits beendet ist.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 15.02.2021 wurden die Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnbereichs 5 sowie des betreuten Wohnens im Wohnbereich 3 des Altbaus und im Wohnbereich 2 des Neubaus sowie die Beschäftigten des Wohnbereichs 5 des Caritas-Seniorenzentrums St. Mariä-Heimsuchung, Hermannsbergstraße 11 in 51709 Marienheide abgesondert, da dort aus dem Bewohner- und Beschäftigtenkreis insgesamt 27 Personen positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind. Die Absonderung ist bis zum Ablauf des 26.02.2021 befristet.

Testungen am 22.02.2021 haben ergeben, dass sich zwei weitere Personen aus dem von der Allgemeinverfügung betroffenen Bereich der Einrichtung nachweislich mit dem Coronavirus infiziert haben, wobei bei einer Person aufgrund der angeordneten Quarantäne von einer Infektion innerhalb der Einrichtung auszugehen ist. Dadurch sind die Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnbereichs 5 sowie des betreuten Wohnens im Wohnbereich 3 des Altbaus und im Wohnbereich 2 des Neubaus sowie die Beschäftigten des Wohnbereichs 5 des Caritas-Seniorenzentrums St. Mariä-Heimsuchung weiterhin Kontaktpersonen der Kategorie I. Aus diesem Grund ist die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 15.02.2021 zu verlängern. Die nunmehrige Befristung der Schutzmaßnahmen bis zum 05.03.2021 ist im Hinblick auf die 14-tägige Inkubationszeit des SARS-CoV-2-Erregers erforderlich, damit eine Weiterverbreitung der Infektion unterbunden werden kann. Bis zum Ablauf der neuen Befristung werden weitere Testungen durchgeführt, auf deren Basis die Entscheidung über die Beendigung der Schutzmaßnahmen getroffen wird.

Ferner wird klargestellt, dass die Personen, welche die Infektion mit dem Coronavirus bereits vollständig durchlaufen haben und nicht mehr ansteckend sind, von der Absonderungsverpflichtung nicht erfasst werden. Für die derzeit noch infektiösen Personen gelten abweichend dieser Allgemeinverfügung noch Einzelfallregelungen.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 25.02.2021

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent